

# Verordnung über die Aufbewahrung der Betreibungs- und Konkursakten (VABK)

vom 5. Juni 1996 (Stand am 1. Januar 1997)

---

*Das Schweizerische Bundesgericht,*  
gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Schuldbetreibungs- und  
Konkursgesetzes (SchKG)<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

## I. Allgemeine Bestimmung

### Art. 1

Die Akten jeder Betreuung und jedes Konkurses sind übersichtlich zu ordnen und beisammenzuhalten.

## II. Betreibungsaktena

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Akten erledigter Betreibungen dürfen nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Erledigung an gerechnet, vernichtet werden.

<sup>2</sup> Die Betreibungsbücher nebst den zugehörigen Personenregistern sind während 30 Jahren seit deren Abschluss aufzubewahren.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde über die Aufbewahrung der vom kantonalen Recht vorgeschriebenen Hilfsbücher.

### Art. 3

Die Akten gelöschter Eigentumsvorbehalte dürfen nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Löschung an gerechnet, vernichtet werden.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Die aufzubewahrenden Akten können mit Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde auf Bild- oder Datenträger aufgezeichnet und die Originalakten hierauf vernichtet werden.

<sup>2</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde sorgt dafür, dass die Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom 2. Juni 1976<sup>2</sup> über die Aufzeichnung von aufzubewahrenden Unterlagen sinngemäss befolgt werden.

**III. Konkursakten****Art. 5**

Für die Anlage, Ordnung und Aufbewahrung der Konkursakten gelten die Artikel 10, 13, 14 und 15a der Verordnung vom 13. Juli 1911<sup>3</sup> über die Geschäftsführung der Konkursämter.

**IV. Schlussbestimmungen****Art. 6**

Die Verordnung des BGer vom 14. März 1938<sup>4</sup> über die Aufbewahrung der Betreibungs- und Konkursakten wird aufgehoben.

**Art. 7**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

<sup>2</sup> SR 221.431

<sup>3</sup> SR 281.32

<sup>4</sup> [BS 3 101; AS 1979 814]